

Sehr geehrter Herr Wachsmann,

bitte verzeihen Sie die verspätete Antwort.

Die Frage bzgl. der Erdwärmesonden habe ich an meine Kollegin Frau Landgraf weitergeleitet, da sie unsere Spezialistin für Erdwärmesonden/-kollektoren ist.

Leider habe ich bisher keine Rückmeldung erhalten.

Da ich bis Mittwoch im Urlaub bin, möchte ich Ihnen die zweite Frage im Voraus beantworten.

In der VwVwS wurde schweres Heizöl (Heizöl S) in die WGK 1 eingestuft. Die Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS) hatte 2011 beschlossen, Heizöl S in die WGK 3 hochzustufen. Der KBwS-Beschluss hatte jedoch keine Rechtswirkung.

Erst mit der Bekanntmachung des UBA vom 01.08.2017 wurde die Einstufung von Heizöl S in die WGK 3 rechtskräftig. Seitdem ist Heizöl S der WGK 3 zugeordnet.

Eine wesentliche Änderung einer Anlage sind insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen, welche die primäre oder sekundäre Sicherheit einer Anlage verändern können. Gleiches gilt für den Austausch des wassergefährdenden Stoffes gegen einen anderen. Wesentlich ist auch jede Änderung der Anlage, die zu einer höheren Gefährdungsstufe führt. Eine Änderung von WGK 1 auf WGK 3 hat eine Änderung der Gefährdungsstufe zur Folge. Dies könnte nun als wesentliche Änderung eingestuft werden. Jedoch ist eine wesentliche Änderung als eine vom Betreiber veranlasste Maßnahme zu sehen. Eine nachträgliche Veränderung der WGK und eine damit verbundene Änderung der Gefährdungsstufe kann nicht als wesentliche Änderung verstanden werden.

In diesem Fall wäre der § 67 AwSV einschlägig. Führt eine Änderung der Einstufung eines wassergefährdenden Stoffes zur Erhöhung der Gefährdungsstufe einer Anlage, sind nach § 67 AwSV die hieraus folgenden weiter gehenden Anforderungen an die Anlage erst zu erfüllen, wenn die zuständige Behörde dies anordnet. Dies gilt auch für Anlagen, die am 01.08.2017 bereits errichtet sind. Eine nachträgliche Änderung der WGK durch das UBA stellt keine wesentliche Änderung gem. § 2 Abs. 31 AwSV dar.

Durch die Pflicht des Betreibers, eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu führen, entsteht auch eine Aktualisierungspflicht. In diesem Rahmen muss der Betreiber wesentliche Informationen über die Anlagen, die nicht seiner Verfügungsgewalt unterliegen und sich daher ohne sein Zutun ändern könnten, regelmäßig auf Gültigkeit/Aktualität überprüfen. Von den Sachverständigen könnte erwartet werden, dass ihnen die WGK-Änderung relativ häufiger wassergefährdender Stoffe z. B. aus SVO-internen Erfahrungsaustauschen gemäß § 55 Nr. 4 AwSV bekannt ist.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Neueinstufung in der Anlagendokumentation durch den Betreiber nicht vorgenommen wurde, ist der Betreiber durch den prüfenden Sachverständigen darüber zu informieren. Der Sachverständige sollte aufgrund seiner Erkenntnisse vor Ort Vorschläge unterbreiten, welche weitergehenden Maßnahmen zu treffen sind.

Des Weiteren ist die zuständige Behörde darüber in Kenntnis zu setzen, die letzten Endes gem. § 67 AwSV entscheidet, ob organisatorische oder technische Maßnahmen anzuordnen sind.

Ergeben sich nun aus dem Prüfbericht des Sachverständigen bzw. durch Anordnung der zuständigen Behörde weitergehende Anforderungen an die Anlage, können diese der

Anzeige- oder Eignungsfeststellungspflicht sowie der Prüfpflicht unterliegen, wenn ihre Erfüllung eine wesentliche Änderung der Anlage erfordert.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen weiterhelfen.
Sobald mir Frau Landgrafs Antwort vorliegt, werde ich diese an Sie weiterleiten.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen,

Julian Wazulek

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Referat 68 – Gewässerschutz bei industriellen
und gewerblichen Anlagen
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Tel.-Nr.: 0821 / 9071 -5144
E-Mail: julian.wazulek@lfu.bayern.de
Internet: <https://www.lfu.bayern.de>